## Zuständigkeitsordnung

### der Stadt Borken

vom 11.11.1999, 21.11.2001, 19.03.2003, 12.10.2004, 29.08.2007, 28.10.2009, 01.03.2014, 25.11.2020

### I. Zuständigkeiten des Rates (RAT)

Der Rat behält sich über die Aufgaben hinaus, die ihm nach § 41 GO NW und den weiteren gesetzlichen Vorschriften ausschließlich obliegen, die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:

- Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen und Beitritt zu kommunalen Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und nach dem Baugesetzbuch;
- Abschluss von Städtepartnerschaften;
- Erwerb oder Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Gremien, in die Vertreterinnen und Vertreter des Rates und/oder der Verwaltung entsandt werden;
- Bedenken und Anregungen der Stadt zum Gebietsentwicklungsplan;
- Grenzregulierung und Anordnung der Umlegung nach dem Baugesetzbuch;
- Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben nach Billigkeitsvorschriften, wenn der zu erlassende Betrag 25.000,00 Euro im Einzelfall übersteigt;
- Bedenken und Anregungen der Stadt zu den Bauleitplänen anderer Gemeinden, soweit wesentliche Interessen der Stadt berührt werden und Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger, soweit die Planungen in wesentlichen Punkten den Festsetzungen eines Bauleitplanes widersprechen;
- Abschluss von Verträgen für den An- und Verkauf von Immobilien, Grundstücken und sonstigen Flächen, soweit der Kaufpreis 250.000,00 Euro überschreitet.
- Abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch

### II. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse des Rates

## 1. Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

### a. Aufgaben:

- Koordinierung der Arbeiten aller Ausschüsse und ihrer Zusammenarbeit mit der Verwaltung;
- Eilbeschlussfassung:
- Vorbereitung der Haushaltssatzung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung;
- Liegenschaftsangelegenheiten;
- Wirtschaftsförderung;
- Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann

\_

- Vorbereitung von Städtepartnerschaften;
- Stadtmarketing, Imagepflege (Herausgabe von Werbeschriften, Aufstellung von Veranstaltungsprogrammen);
- Öffentlichkeitsarbeit, Social Media, Bürgerbeteiligung, Ideen- und Beschwerdemanagement;
- Nutzung, Betreuung und Ausgestaltung der Stadthalle;
- Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs;
- Inhaltliche Prüfung der Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW und Überweisung an den zuständigen Fachausschuss;
- Abschließende und selbständige Entscheidung von Anregungen und Beschwerden unter Beachtung der Stellungnahme des Fachausschusses;
- Gebührensatzungen.

### b. Entscheidungsbefugnisse:

- Angelegenheiten, die an Ausschüsse übertragen sind und dem Haupt- und Finanzausschuss wegen der besonderen Bedeutung vorgelegt werden. Soweit der Ausschuss in Finanz- und Haushaltsangelegenheiten neben einem Fachausschuss tätig wird, soll er das Beratungsergebnis des Fachausschusses in fachlicher Hinsicht zugrunde legen;
- Mangelnde Übereinstimmung von Beschlüssen beteiligter Ausschüsse;
- Zweifelsfälle, ob eine Angelegenheit zur Zuständigkeit eines Ausschusses oder zur Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gehört;
- Angelegenheiten des Rates, die keinen Aufschub dulden;
- Abschluss von Verträgen für den An- und Verkauf von Immobilien, Grundstücken und sonstigen Flächen, soweit der Kaufpreis 25.000,00 Euro überschreitet, 250.000,00 Euro jedoch unterschreitet;
- Vergabe von Aufträgen oberhalb eines Auftragswertes von 25.000,00 Euro für den Zuständigkeitsbereich der "Allgemeinen Verwaltung", wenn der Auftrag über die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel hinausgeht, der Fachbereich Rechnungsprüfung nicht zugestimmt hat, oder es sich um eine freiberufliche Leistung handelt. Über alle übrigen Vergaben entscheidet unabhängig vom Auftragswert der/die Bürgermeister/in.
- Erwerb von Vermögensgegenständen, Verfügung über Vermögen der Stadt, Vornahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen, wenn die Aufwendungen oder der Geschäftswert 25.000,00 Euro über-, 100.000,00 Euro jedoch unterschreiten. Das gleiche gilt für Leasing- oder leasingähnliche Verträge (Mietkaufvereinbarungen), wobei der Kaufwert maßgebend ist.
- Genehmigung von Dienstreisen einzelner Rats- und Ausschussmitglieder;
- Stundung wiederkehrender Forderungen über 50.000,00 Euro sowie über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren;
- Stundung einmalig entstandener Forderungen über 25.000,00 Euro sowie über einen Zeitraum von mehr als 4 Jahren;

- Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen von über 25.000,00 Euro;
- Erlass von Forderungen von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro;
- Entscheidung über die Nichtausübung eines vertraglich oder gesetzlichen Vorkaufrechts;
- Festlegung von Maßnahmen der Nutzung, Betreuung und Ausgestaltung der Stadthalle sowie Maßnahmen der Stadtwerbung und der Imagepflege.

## 2. Ausschuss für Planen und Bauen (APB)

## a. Aufgaben:

- Erwerb und vertragliche Regelungen zu Liegenschaften insbesondere im Sinne städtebaulicher und bauordnungsrechtlicher Belange;
- Verfahrenstechnische Regelungen zu Liegenschaften;
- Stadtentwicklung, Ortsteilentwicklung;
- Stadtplanung und städtebauliche Wettbewerbe;
- Bauleitplanung und Landschaftsplanung;
- Bauordnung;
- Denkmalpflege;
- Gestaltungsbeirat;
- Vergaben von Planungsleistungen für Architektur, Ingenieur- und Landschaftsbauwerke;
- Gebäudemanagement für öff. Gebäude:
- Hochbaumaßnahmen für öff. Gebäude;
- Energieversorgungskonzepte;
  - Wasserbau, Maßnahmen des ökologischen Gewässerbaus (EU WRRL) in bebauten Ortslagen und an Bauwerken des Wasserbaus;
- Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft und der Abwasserbehandlung:
- Verkehrsplanung und Straßenplanung;
- Freiraumplanung und Grünordnungsplanung;
- Planung und Unterhaltung von Friedhöfen, städtischen Spielflächen und Grünflächen:
- Straßenreinigung:
- Abfallentsorgung und Wiederverwertung;
- Förderung des öffentlichen Nahverkehrs.

### b. Entscheidungsbefugnisse:

 Vergabe von Aufträgen oberhalb eines Auftragswertes von 25.000,00 Euro für den Zuständigkeitsbereich der "Technischen Verwaltung", wenn der Auftrag über die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel hinausgeht, der Fachbereich Rechnungsprüfung nicht zugestimmt hat, oder es sich um eine freiberufliche Leistung handelt. Über alle übrigen Vergaben entscheidet unabhängig von dem Auftragswert der/die Bürgermeister/in.

- Einvernehmen zu Befreiungen und Festsetzungen eines Bebauungsplanes und zu Baugenehmigungen nach §§ 33 - 35 BauGB, sofern das Vorhaben von besonderer Bedeutung ist und sonstige gesetzliche Regelungen der Genehmigung nicht entgegenstehen;
- Planungsaufträge zur Vorbereitung und Aufstellung von Bauleitplänen;
- Zustimmung zur Grenzbebauung;
- Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse und sonstige verfahrensbegleitende Beschlüsse:

## 3. Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Digitalisierung (AUKLD)

### a. Aufgaben:

- Maßnahmen des Klimaschutzes, Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes
- Stadtklimatische Maßnahmen:
- Energie- und Treibhausgas-Bilanzen;
- Grundsatzfragen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- Naturschutz und Freiflächenentwicklung im Außenbereich;
- Nachhaltigkeits- und Landschaftsentwicklungskonzepte;
- Landschaftsplanung;
- Wasserbau, Maßnahmen des ökologischen Gewässerbaus (EU WRRL) in unbebauten Ortslagen und an Bauwerken des Wasserbaus;
- Maßnahmen der Hochwasserschutzes (EU HWRMRL)
- Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände;
- Gewässerbau und unterhaltung im Außenbereich;
- Naturnahe Gewässerentwicklung im Außenbereich;
- Maßnahmen des Programmes "Leader" für den Außenbereich;
- Belange der Landwirtschaft;
- Planung, Bau und Unterhaltung von Wirtschaftswegen;
- Festlegung des Wirtschaftswegeprogrammes;
- Fortführung des Wirtschaftswegekonzeptes;
- Angelegenheiten der städtischen Forste;
- Ausgleichsmaßnahmen im Außenbereich.

## b. Aufgaben im Themenfeld Digitalisierung

- Entwicklung einer Strategie zur Digitalisierung;
- Grundsatzfragen zur Digitalisierung in der Verwaltung und im Stadtraum;
- Grundsatzfragen zur IT-Ausstattung der Schulen und Bildungseinrichtungen;
- Grundsatzfragen rund um das Thema Smart City;
- Breitbandversorgung und –ausbau.

### c. Entscheidungsbefugnisse:

- Vergabe von Aufträgen oberhalb eines Auftragswertes von 25.000,00 Euro für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, wenn der Auftrag über die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel hinausgeht, der Fachbereich Rechnungsprüfung nicht zugestimmt hat, oder es sich um eine freiberufliche Leistung handelt. Über alle übrigen Vergaben entscheidet unabhängig vom Auftragswert der/die Bürgermeister/in.
- Festlegung des jährlichen Wirtschaftswegebauprogramms (Ausbau und Unterhaltung von Wirtschaftswegen)

## 4. Umlegungsausschuss

Der Geschäftsführer des Umlegungsausschusses berichtet dem Hauptausschuss in der nachfolgenden Sitzung über Verlauf, Beschlüsse und Ergebnisse der Sitzung des Umlegungsausschusses.

## 5. Ausschuss für Kultur, Schule und Sport (AKS)

### a. Aufgaben der Kulturangelegenheiten:

- Förderung von Kunst und Kultur, Kulturentwicklungsplanung;
- Büchereiwesen, Musikschule, Volkshochschule;
- Kirchenangelegenheiten;
- Archiv, Forum altes Rathaus (FARB);
- Angelegenheiten der Städtepartnerschaften; Förderung der Beziehungen auf schulischem, sportlichem und kulturellem Sektor.

### b. Aufgaben der Schulangelegenheiten:

- Äußere Schulangelegenheiten (Errichtung, Unterhaltung und Aufhebung von Schulen);
- Schulentwicklungsplanung;
- Entsendung des stimmberechtigten Mitgliedes und der beratenden Mitglieder in die zum Zwecke der Schulleiterinnen/Schulleiter-Wahl erweiterten Schulkonferenz:

- Etwaige Verweigerung der Zustimmung zu der von der Schulkonferenz gewählten Bewerber;
- Feststellung der Schulbauprogramme;
- Schülerangelegenheiten (z. B. Schülerbeförderung u. d.);
- Schulverbandsangelegenheiten.

## c. Aufgaben der Sportangelegenheiten:

- Allgemeine Sportpflege, Sportentwicklungsplanung;
- Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Sportstätten;
- Sportstättenbedarf.

## d. Entscheidungsbefugnisse:

- Entsendungsrecht gem. § 61 Abs. 2 SchulG in der jeweils geltenden Fassung
- Verweigerungsrecht gem. § 61 Abs. 4 SchulG in der jeweils geltenden Fassung
- Bewilligung von Zuschüssen, soweit nicht durch Einzelansatz im Haushaltsplan ausgewiesen oder soweit im Einzelfall eine Antragssumme von 2.500,00 Euro überschritten wird.

# 6. Ausschuss für Senioren, Soziales, Inklusion und gesellschaftliche Integration (AGSII)

### a. Aufgaben:

- Seniorenangelegenheiten;
- Gesundheitswesen;
- Sozialwesen;
- Angelegenheiten des demographischen Wandels;
- Inklusionsplanung und Umsetzung;
- Belange der Menschen mit Behinderung;
- Angelegenheiten der Vertriebenen, Aus- und Übersiedler;
- Belange der Menschen mit Migrationshintergrund.

### b. Entscheidungsbefugnisse:

- Bewilligung von Zuschüssen, soweit nicht durch Einzelansatz im Haushaltsplan ausgewiesen oder soweit im Einzelfall eine Antragssumme von 2.500,00 Euro überschritten wird
- Beteiligung bei der Planung von städtischen Einrichtungen und Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses

## 7. Ausschuss für Jugend und Familie (AJF)

## a. Alle Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere

- Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe (§ 71 II Ziff.1 JHG);
- Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung (§ 71 II Ziff.2 SGB VIII);
- Förderung der freien Jugendhilfe (§ 71 II Ziff. 3 SGB VIII);
- Jugendförderung, Familienförderung;
- Bedarfsplanung von Kinderbetreuungsangeboten und Kinderspielplätzen;
- Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe;
- Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

### b. Entscheidungsbefugnisse:

- Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Amtes für Jugend, Familie, Schule und Sport und der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel;
- Jugendhilfeplanung;
- Öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
- Kindergartenbedarfsplanung (§ 80 SGB VIII, § 4 KiBiz);
- Kita-Budget zum 15.03. eines jeden Jahres für das nächste Kita-Jahr inkl. des Budgets zur Kindertagespflege (§§ 32 ff. KiBiz);
- Anerkennung von Familienzentren, plus KITAs und anderen Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf (§§ 42, 45 KiBiz);
- Übernahme von Trägeranteilen (§36 KiBiz);
- Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.

## 8. Weiterbildungsausschuss (WBA)

### a. Aufgaben:

Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz (§ 3 WBG);

### b. Entscheidungsbefugnisse:

 Bewilligungen von Zuschüssen, soweit nicht durch Einzelansatz im Haushaltsplan ausgewiesen oder soweit im Einzelfall eine Antragssumme von 1.000,00 Euro überschritten wird.

## 9. Musikschulausschuss (MSA)

## a. Aufgaben:

- Aufgaben nach der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Borken;

### b. Entscheidungsbefugnisse:

- Bewilligungen von Zuschüssen, soweit nicht durch Einzelansatz im Haushaltsplan ausgewiesen oder soweit im Einzelfall eine Antragssumme von 1.000,00 Euro überschritten wird.

## 10. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

## a. Aufgaben:

- Prüfung der Jahresrechnung

## 11. Gebührensatzungen

Die Gebührensatzungen sollen grundsätzlich in dem Haupt- und Finanzausschuss behandelt werden.

Wegen der Beteiligung der Nachbargemeinden gilt dies nicht für die Gebührensatzungen/Entgeltordnungen der Volkshochschule und der Musikschule. Hier sind für die Gebührensatzungen/Entgeltordnungen der Weiterbildungsausschuss (WBA) bzw. der Musikschulausschuss (MSA) zuständig.

## III. Zuständigkeiten des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

Soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder dieser Zuständigkeitsordnung etwas anderes bestimmt ist, obliegt die Regelung von Einzelfällen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (Verwaltungsakte), die Entscheidung über öffentlich-rechtliche Erklärungen und die Entscheidung über zivilrechtlich abzuwickelnde Maßnahmen und über die Aufgabe zivilrechtlicher Erklärungen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin trifft als Träger/in der Organisations- und Personalhoheit alle Entscheidungen über Personalangelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen.

## Sonstige Entscheidungen

- Erwerb von Vermögensgegenständen, Verfügungen über Vermögen der Stadt, Vornahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen, soweit die Aufwendungen oder der Geschäftswert 25.000,00 Euro unterschreiten. Das gleiche gilt für Leasingoder leasingähnliche Verträge (Mietkaufvereinbarungen), wobei der Kaufwert maßgebend ist.
- Vergabe von Aufträgen, soweit nicht ein Ausschuss entscheidungsbefugt ist. Über vergebene Aufträge oberhalb eines Auftragswertes von 25.000,00 Euro ist der jeweilige Ausschuss monatlich zum 1. eines Monats in Kenntnis zu setzen. Die Information umfasst dabei mindestens eine Bezeichnung der Maßnahme, die Art der

Vergabe, die Zahl der Bietenden, den Auftragnehmer und die Auftragssumme. Die Auflistung wird in chronologischer Reihenfolge im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Hinsichtlich weiterer Informationen (u.a. tatsächlicher Leistungsbeginn, tatsächliches Leistungsende, tatsächliche Kosten) erfolgt eine gesonderte quartalsweise Information. Dem Rat der Stadt Borken ist jeweils nach einem Jahr über die Erfahrungen nach Änderung der Zuständigkeitsordnung Bericht zu erstatten.

- Stundung einmalig entstandener Forderungen unter 25.000,00 Euro bis zu einem Zeitraum von 4 Jahren;
- Stundung wiederkehrender Forderungen bis zu einer Summe von 50.000,00 Euro und bis zu einem Zeitraum von 2 Jahren;
- Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bis zu 5.000,00 Euro;
- Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bis zu 25.000.00 Euro
- Bewilligung von Zuschüssen, soweit nicht nach dieser Zuständigkeitsordnung die Zuständigkeit der Ausschüsse gegeben ist;
- Abschluss von Kaufverträgen zum Erwerb von Verkehrsflächen und An- und Verkauf sonstiger Grundstücke, soweit der Kaufpreis 25.000,00 Euro nicht überschreitet;
- Verlängerung einer vertraglich festgelegten Bebauungspflicht;
- Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten.

#### IV. Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 11.11.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 21.12.1994 mit den ergangenen Änderungen außer Kraft.

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am 19.03.2003 in Kraft.

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am 12.10.2004 in Kraft.

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am 29.08.2007 in Kraft.

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am 28.10.2009 in Kraft.

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am 01.03.2014 in Kraft.

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am 25.11.2020 in Kraft.